

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tarifanwendung für landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge.

Seit längerer Zeit vorgekommene zahlreiche Anstände bei der Zollabfertigung von zur Einfuhr nach der Schweiz bestimmten landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeugen veranlassen uns zu den nachstehenden Erläuterungen:

Im schweizerischen Generalzolltarif (Bundesgesetz vom 10. April 1891) Nr. 167 sind feine Waren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht, auch in Verbindung mit andern Materialien, einem Zollansatze von Fr. 35 per q. brutto unterstellt, welcher Ansatz bei Anlaß der mit Deutschland und Österreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsverträge auf Fr. 22, bezw. Fr. 25 für vernickelte Waren, ermäßigt worden ist (siehe Gebrauchstarif Nr. 293/295). Eine Ausnahme von diesen Ansätzen ist im Zolltarif für landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge vorgesehen, welche nicht als feine Eisenwaren, sondern, je nach Beschaffenheit, nach Analogie der gemeinen Waren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht, auch in Verbindung mit Holz, zu verzollen sind. Es handelt sich hierbei um folgende Positionen des Gebrauchstarifs:

Nr. 290. Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen, Fr. 7 per q. brutto;

Eisenwaren, gemeine (speciell Werkzeuge, wie oben):

Nr. 291 — roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe über-
tüncht, geteert, ganz oder teilweise lackiert,
gefirnißt, bronziert, bemalt, Fr. 10 per q. brutto.

Nr. 292 — abgeschliffen, verzinnt, verzinkt, ganz oder teil-
weise poliert oder vernickelt, Fr. 12 per q. brutto.

Aus dieser letztern Bestimmung geht hervor, daß alle landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeuge, mit einziger Ausnahme der Sensen und Sichel, wenn abgeschliffen, ohne weiteres dem Zollansatz von Fr. 12 für die Einfuhr aus Vertragsstaaten und hingegen für die Sendungen aus Nichtvertragsstaaten (zur Zeit Portugal und die Vereinigten Staaten von Nordamerika) dem Ansatz von Fr. 15 unterstellt sind. Eine Ausnahme hiervon kann nur für Gabeln gestattet werden, sofern an denselben nur die zugespitzten Enden abgeschliffen sind; solche können noch zu Fr. 10 per q. nach Nr. 291 zugelassen werden. Alle Gabeln, welche außerdem noch an andern Teilen als an den Enden abgeschliffen sind, unterliegen dem Zoll von Fr. 12, bzw. Fr. 15, per q. brutto nach Nr. 292 des Tarifs.

Bern, den 23. April 1901.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ankauf von Artillerie-Bundespferden im Mai 1901.

Im Auftrag des Tit. schweizerischen Militärdepartements und unter Mitwirkung der kantonalen Behörden werden dieses Jahr an nachbezeichneten Tagen und Plätzen Artillerie-Bundespferde angekauft:

Mittwoch	den	1. Mai	in Schüpfheim, vormittags 9 Uhr, Luzern, nachmittags 2 ¹ / ₂ Uhr,
Donnerstag	"	2. " "	Schwyz, vormittags 9 Uhr, Einsiedeln, nachmittags 3 ¹ / ₂ Uhr,
Freitag	"	3. " "	Benken (Kaltbrunn), vormittags 9 Uhr, Landquart, nachmittags 2 Uhr,
Samstag	"	4. " "	Buchs, vormittags 9 ¹ / ₂ Uhr, Altstätten, nachmittags 3 Uhr,
Montag	"	6. " "	Thun, vormittags 9 Uhr, Riggisberg, nachmittags 1 ¹ / ₂ Uhr,
Dienstag	"	7. " "	Bern, vormittags 9 Uhr, Burgdorf, nachmittags 2 Uhr,
Mittwoch	"	8. " "	Delsberg, vormittags 9 Uhr, Tavannes, nachmittags 2 Uhr,

Donnerstag den 9. Mai in Colombier, vormittags 8 Uhr,
 Orbe, nachmittags 1¹/₂ Uhr,
 Freitag „ 10. „ „ Morges, vormittags 9 Uhr,
 Aigle, nachmittags 1¹/₂ Uhr,
 Samstag „ 11. „ „ Payerne, vormittags 10¹/₂ Uhr.

Für den Ankauf gelten folgende Vorschriften:

1. Die anzukaufenden Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmaß von mindestens 152 cm. aufweisen.

2. Die Pferde sollen nicht unter 5 Jahre und nicht über 7 Jahre alt sein.

3. Die Pferde müssen von vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen und soll deren Abstammung durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.

4. Sollte bei der Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement sich eine Unregelmäßigkeit zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises und Vergütung der erwachsenen Kosten an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 8 Tagen sich als Beißer oder Schläger zeigen oder demselben sonst von den im Art. 71 des Verwaltungsreglementes erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollte.

Thun, den 2. April 1901.

Direktion der eidgenössischen Pferderegieanstalt.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1901
Date	
Data	
Seite	1022-1024
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 608

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.